

Psychotherapie als Beruf

Auf den Spuren von Ethik und Recht

Stand: 21.04.22, 16.30 Uhr

Sie ahnen es vielleicht: Die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die darauf basierende Approbationsordnung (PsychThApprO) von 2019 erweisen sich für die bereits tätigen Psychotherapeutinnen* als Zeitenwende, für Studierende der Psychotherapie indessen als Glücksfall. Warum? Wir lesen im Psychotherapeutengesetz unter dem § 7 Abs. 3 PsychThG, dass in der Ausbildung:

„7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen, (...)“

sind. Das ist ein bisschen sensationell, denn im alten Gesetz las man dazu – nichts! Von Berufsethik keine Spur. Nur was sind denn die „berufsethischen Prinzipien“? Machen wir uns also auf die Suche ... Was machen Sie, was mache ich, wenn wir von einem Thema wenig oder kaum Ahnung haben? Ja, wir fangen an zu lesen ... Beginnend mit einer klitzekleinen Auswahl von Akteuren zum Thema „Ethik und Recht“ wie bspw. *Hammurabi, Hippokrates, Platon, Aristoteles, Kant, Hegel, Max Weber, Kelsen, Radbruch, Jaspers, Luhmann* und und ... Sie werden merken, die Lektüre gestaltet sich schlicht uferlos. Was ich las, was ich meinte, lesen zu müssen, oder was ich in seriösen Zeitungen dazu fand: Unser Finanzminister *Lindner* bspw. hielt eine Impflpflicht für „ethisch begründet“ (SZ v. 18.11.2021, S. 19), oder dazu *Gärditz*, Universität Bonn (FAZ v. 13.1.2022, S. 8):

„Die Dissentierenden aus Theologie und Rechtswissenschaften berufen (*bez. einer Impfpflicht*) sich auf Ethik, präsentieren aber in der Sache Versuche juristischer Verhältnismäßigkeit“.

Oder die FAZ (v. 4.11.2021, S. 26): „Unternehmen sollen nicht mehr nur an den Umsatz und den Gewinn denken, sondern auch ethische Ziele verfolgen“. Kurz alle, jede Frau, jeder Mann, führen **Ethik** im Munde. Nur der Verf. dieses Artikels – nur ungern - mangels klarer Vorstellungen. Allerdings zwingt uns die eingangs zitierte Gesetzesvorgabe zum Nachdenken, zum Füllen dieser Vorgabe mit Leben.

Wir alle tragen ein Weltbild, eine Weltanschauung mit uns!

Besser noch: Sie alle haben bei der Lektüre dieses Artikels ein „**Weltbild**“, eine „**Weltanschauung**“ im Kopf, so behauptet das jedenfalls *Jaspers*, der große Psychiater und Philosoph (1883 - 1969), nämlich wie Sie die Welt sehen, was Ihnen gefällt, missfällt, was Sie anstreben, oder was Sie ändern wollen. Und Sie haben ein Ziel vor Augen, basierend auf diesem Ihrem „Weltbild“: Ich will Psychologin werden und -irgendwann, darauf aufbauend, dann auch Psychotherapeutin – oder Sie wollen als gestandene Psychotherapeutin wissen, was es mit der Ethik in der Psychotherapie auf sich hat!

*Generisches Femininum: Im folgenden Text werden jeweils allein die weiblichen Bezeichnungen verwendet, damit ist zugleich jedes natürliche Geschlecht mit umfasst (vgl. BGH NJW 2018, 1671).

Was wollen Sie eigentlich werden: Psychologin oder Psychotherapeutin oder Beides?

Ja, was denn nun, ich denke, Sie wollen Psychotherapeutin werden? Da fällt mir *Kantorowicz*, Prof. und Rechtsphilosoph in Freiburg und Cambridge, ein (1877 – 1940), der das Folgende schrieb:

„Der gefährlichste Feind der Wissenschaft ist die **Sprache**, jener ungetreue Knecht und heimliche Herr des Denkens ...“.

Denn wie leicht gerät man in der Wissenschaft, insbesondere in der Juristerei auf Abwege des Grammatikers. Sie studieren Psychologie und am Ende sind Sie gleichsam metamorphisch Psychotherapeutin ... Nein, in Wahrheit studieren Sie Psychotherapie, Psychologie ist dabei sozusagen (nur noch) die Hilfswissenschaft – auch wenn ich mich mit dieser Meinung vielleicht unbeliebt mache. Aber diese Meinung hat einen realen Hintergrund.

Sie alle eint dieses Ziel „**Psychotherapeutin werden**“, nur Ihr Weltbild stimmt nicht o. W. mit dem Ihrer Nachbarin überein, ja schon, manchmal als Teilmenge, aber niemals völlig deckungsgleich. Wenn Sie aber alle – mal mehr, mal weniger - unterschiedliche Weltbilder haben, wie wollen Sie dann gleiche Ziele verwirklichen? Ihre Werkzeuge sind die der Psychologie/die der Psychotherapie, die man Ihnen in der Universität lehren wird oder irgendwann gelehrt hat. Diese Lehre erfordert aber, dass Sie Ihre Weltbilder diesen Anforderungen unterordnen, zumindest zurückstellen müssen. Hören wir wieder *Jaspers* (Ethik in der Medizin, 222):

„Es ist unmöglich, in den psychotherapeutischen Verfahren die weltanschaulichen Gründe der Zielsetzung los zu werden. Man kann sie verschleiern, man kann sie chaotisch sich wandeln lassen, aber man kann kein reines ärztliches (*psychotherapeutisches*) Heilverfahren aus eigenem Recht und eigener Begründung entwickeln ...“.

Ähnliches lesen wir bei *Kottje-Birnbacher/Birnbacher* (Ethik in der Medizin, 222):

„Eine allseits verbindliche Definition von seelischer Gesundheit, richtigem Leben und psychischer Lebensqualität (ist) ... kaum möglich ... Ein lohnender Gegenstand **ethischer Klärungsbemühungen** ist zunächst der Begriff „**Ziele der Psychotherapie**“ ... Diese Ziele unterscheiden sich vor allem in der **jeweiligen Zieltiefe** ... Der VT geht es weniger um eine Neustrukturierung der Persönlichkeit des Pat. als um möglichst konkrete Hilfestellung zur Lebensbewältigung und zur Änderung des Problemverhaltens ... die TP/AP (vertritt) durchweg ein emanzipatorisch-selbstreflexives Anliegen ... Sie möchte den Pat. nicht nur von seinem Leiden befreien, sondern ihn auch einem selbstverantwortlich handelnden Menschen machen ...“.

Schließlich wollen wir noch den viel zu früh verstorbenen Psychotherapeuten **Klaus Grawe** (1943 – 2005), der Befürworter einer „**Allgemeinen Psychotherapie**“, zu Wort kommen lassen: Er sieht die psychotherapeutische Wissenschaft (Ethik in der Medizin, 230)

„... in der Pflicht zur Rezeption aller Fakten, also die wichtigsten wissenschaftlichen Grundprinzipien anzuerkennen. ... Dies ruft nach Theorien größerer Reichweite, nach Theorien zweiter Generation, die über die Grenzen der einzelnen Therapierichtungen zutreffende Erklärungen ... geben können. (I. Ü. die) Qualität der **Therapiebeziehung** (ist) der am **besten gesicherte Einflussfaktor** auf das Therapieergebnis ...“.

Unternehmen Sie also mit mir eine winzige **Tour d'horizon!** Gehen wir deshalb einen Schritt zurück zur **Ethik**. Lassen Sie uns damit beginnen, und wagen wir uns dann – tastend - an das

Recht. Das aber erfordert zuvörderst, - ich sagte es schon - eine philosophisch-medizinhistorische-juristische “*Tour d’horizon*“ von *Hippokrates* bis *Luhmann* und weiteren Rechtstheoretikern/-denkern der Moderne zu unternehmen. Das sind – zugegebenermaßen – v. a. meine Favoriten, hundert andere sind auch denkbar. Alle können hier demnach nicht zu Wort kommen, aber einige schon.

Hippokrates? Warum aber nicht mit dem *Codex Hammurabi* (**Hammurabi** 1728 – 1686 v. C.) mit seinen 282 Paragrafen beginnen, der sich einleitend mit den damaligen Gottheiten legitimiert? Diese Legitimierung – „die Berufung auf ...“ - begleitet uns bis in die heutige Zeit („Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil ...!“). *Hippokrates* hingegen taucht in der Geschichte erst mehr als 1000 Jahre später auf ... Der *Codex* widmet sich der ärztlichen Tätigkeit in mehreren Paragrafen (§§ 206 – 224), indem er bspw. hinsichtlich einer Schlägerei bestimmt, sollte der Täter das Opfer „nicht mit Wissen geschlagen haben“, dann habe er (zumindest) den Arzt zu bezahlen (§ 206). Interessant ist für uns besonders der § 215:

„Hat der Arzt einem Bürger eine schwere Wunde beigebracht, und ist dieser aber *dadurch* gesund geworden, dann hat der Bürger dem Arzt dafür 10 Sekel Silber zu bezahlen.“

Höchst modern gedacht im Sinne unseres geltenden Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs: § 228 StGB (Sittlich gerechtfertigte Einwilligung in die Körperverletzung) und § 630d Abs. 1 BGB (Einwilligung erforderlich für den Eingriff in die Gesundheit/den Körper).

Der *Hippokratische Eid* – heute noch für die Ärztinnen in gewisser Weise vorbildlich – verlangte u. a.:

„Ich schwöre bei Appollon dem Arzt ... Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.“

Bei genauem Hinsehen werden Sie merken, wie modern **Hippokrates** (460 -370 v. Chr.) dachte – und vor allem, dass sein Eid neben der **Schweigepflicht** den **Datenschutz** miteinschließt. Gerade wie eine Skulptur im Steinblock, die erst durch die Hand des Skulpteurs von dem sie ummantelnden Stein „befreit und enthüllt“ wird ...

Zu Zeiten des *Hippokrates* entfaltete sich allmählich ein praktisches, philosophisches Denken (Ethik und politische Philosophie): Abseits vom **Recht** „befasste sich die praktische Philosophie (**Ethik**) vornehmlich mit Aktivitäten und Ideen, wie wir die Welt verändern und verbessern wollen – mit moralischem oder politischem Handeln“ (Lutzbach-Bachmann, 1)! Wirklich abseits vom Recht oder vielleicht doch *zugleich* mit dem Recht? Es könnte doch sein, dass zu Zeiten *Hammurabis* - neben dem in Stein gemeißelten Recht – sich zugleich eine Ethik entwickelt hat, wie auch immer – jedenfalls weit über die überlieferte Tradition und das allseits bekannte Gewohnheitsrecht hinaus? Wobei man sich wieder fragen muss: Wie unterscheidet sich ungeschriebenes Gewohnheits-Recht vom in einer Stele gemeißelten Recht des *Hammurabi*? Um als **Gewohnheitsrecht** anerkannt zu sein, bedarf es doch immer (!) eines voluntativen Akts. Es muss also irgendein Gericht, eine Volksversammlung, ein „Gremium“ diese „Gewohnheit“ festgestellt haben, um sie dann zu einem Gewohnheitsrecht zu erheben. *Jellinek* (1851 – 1911), ein Wiener Verwaltungs- und Verfassungsrechtlicher, hat Anfang des letzten Jahrhunderts von der „**Normativen Kraft des Faktischen!**“ gesprochen. *Radbruch* u. a. hielten dagegen: Aus einem **Sein** (Faktum) könne niemals ein **Sollen**

(Gewohnheits-)Recht entstehen! Es bedürfe vielmehr immer jemanden, bspw. einer Institution, die das Faktische zum Sollen erhebe. *Kelsen* schwächt den Gegensatz zwischen Sein und Sollen in der Weise ab, dass er anstelle von *Jelinek* von der „**Metamorphose des Faktischen zum Normativen**“ sprechen wird (Olechowski, 346).

Aber so weit sind wir noch nicht; nehmen wir doch wieder die Jahre 400 v. C. in den Blick und richten diesen auf die bekanntesten griechischen Philosophen *Platon* (427 – 347 v. Chr.), *Aristoteles* (384 – 322 v. Chr.) und *Sokrates* (469 – 399 v. Chr.).

Widmen wir uns – etwas ausführlicher - **Aristoteles** und auf sein bis in die Gegenwart hinein wegweisendes Buch: „**Die Nikomachische Ethik**“. Warum Nikomachische Ethik? Nach dem Tod von *Aristoteles* wurde diese wohl von seinem Sohn *Nikomachos* veröffentlicht. Und lassen Sie mich *Gigon* (Gigon in Aristoteles, Einführung) zitieren:

„Die Nikomachische Ethik ist das erste Werk überhaupt, das es unternimmt, was die Philosophie der Gegenwart als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansieht: die phänomenologische (= *das Erscheinungsbild eines Organismus betreffend*) Bestandsaufnahme und Interpretation der gegebenen ethischen Tatsachen. Nach ihm stellen sich zwei Hauptfragen: Wie entsteht die philosophische Ethik bei den Griechen überhaupt, und welches sind die Grundtheoreme, die den Charakter der aristotelischen Ethik im Besonderen bestimmen?“.

In den zehn Büchern der Nikomachische Ethik werden eine Unmasse an Phänomenen, wenn man es genau besieht, als „Bestandteil“ der Ethik abgehandelt: u. a. das Gute, die Glückseligkeit, die Tugend, als die verstandesmäßige und die ethische Tugend. Wobei verstandesmäßig etwa meint: die Weisheit hinsichtlich Auffassungsgabe und Klugheit und ethische die großzügige Besonnenheit (Aristoteles, 80). Aristoteles fährt fort, dass keine der ethischen Tugenden uns von Natur aus gegeben seien (Aristoteles, 177). Vielmehr seien die Menschen von Natur aus gebildet, sie aufzunehmen, aber vollendet würden sie durch Gewohnheit (Aristoteles, 81). Nicht zu vergessen seien die Vernunft (Aristoteles, 113), die Gerechtigkeit/Billigkeit (Aristoteles, 153/177) und die Wissenschaft (Aristoteles, 184) als beweisendes Verhalten. Hierzu schreibt er, dass die **Gerechtigkeit (austeilende und ordnende/ausgleichende** (Aristoteles, 163) als die vollkommenste Tugend überhaupt gelte (Aristoteles, 155). Zuvor heißt es aber:

“Ungerecht scheint der Gesetzeswidrige zu sein (...); demgemäß wird gerecht sein, wer die Gesetze beobachtet und sich an die Gleichheit hält“ (Aristoteles, 154).

Damit sei doch klar, dass alles Gesetzliche in einer gewissen Weise gerecht sei. Zu letzterer Ansicht lassen sich zwei Einwände anmerken: Die Rassegesetze der Nazis waren im RGBL. verkündetes Gesetz und dennoch waren sie „gesetztes Unrecht“ (*Radbruch*). Zudem zeigt sich, dass Aristoteles das gesetzte Recht mit der von ihm verstandenen Ethik sozusagen überformt, einfängt. Kurz: Gesetze enthalten seiner Ansicht nach, so interpretiere ich ihn, immer auch einen Teil der Ethik. 2000 Jahre später wird *Jelinek* – siehe oben – vom „**ethischen Minimum**“ schreiben. Mengentheoretisch umfasst Ethik aber nur einen Teilbereich der Gesetze – eben ein ethisches Minimum. Allerdings, so die neuere Auffassung zur Ethik, diese umfasse auch immer die Gesetze, sofern sie sich an den Menschenrechten orientierten (*Lutz-Bachmann* „Grundkurs Philosophie“, 206, bspw. die Menschenrechtskonvention - MRK).

Nun ja ... Im Jahre 1935 haben führende Rechtsphilosophen von 13 Staaten in Paris vier Tage lang versucht, Recht, Moral/Ethik und Sitten zu definieren, ohne aber zu einem allgemein

anerkannten Ergebnis zu gelangen (Kantorowicz, 67) ... Und heute? Die heutigen Juristen allerdings sehen das wieder etwas anders: „Ethik beginnt, wo die Norm aufhört.“ (Streck, ehemaliger DAV-Präsident in: AnwBl.1/2022, S. 17).

Aber weiter: **Platon** hingegen hatte andere Vorstellungen „vom Guten“. Das Gute wird bei ihm in der theoretisch-spekulativen Form einer Idee vorgestellt (Lutz-Bachmann, 51). Die Moralität der Moral im idealen Staat sieht er als das Resultat einer durch die Einsicht in die Ideen des Guten und des Gerechten gleichsam objektiv oder als grundlegende Praxis, für die die Philosophen als die Könige im Staat die Gesetze geben sollten (Lutz-Bachmann, 23). Wahrnehmung, so *Platon*, erkennt nichts Dauerndes, gibt also nicht Gewissheit, sondern nur täuschende Meinung („Höhlengleichnis“). Er meint, dass nur ein tätiges Leben nach der Richtschnur der Ideen die Sittlichkeit, d. h. Tugend verwirklicht. Triebfeder zum tätigen Aufstieg zu den **Ideen** sei die Glückseligkeit, die Tugend. Diese bedeute Ordnung und Harmonie der Seele (Philosophisches Lexikon, 476). **Idee?** Vielfach beschrieben als „das Bild, das sich der Geist von einem Ding macht“ (Philosophisches Wörterbuch, 268).

Setzen wir mit einem **gewaltigen Zeitsprung** unsere Betrachtungen fort und landen bei **Kant** (1724 – 1831). Ausgelassen habe ich dabei unter anderem *Sokrates, Thomas von Aquin, Augustinus, Holländer, Leibnitz* und viele, viele andere Philosophen/Ethiker, insbesondere auch aus dem angelsächsischen Raum.

Kant meinte zunächst mit dem Begriff **Ethik** auch das Recht umfassen zu müssen, das hat er aber später revidiert, indem er den Begriff der **Moral** (oder auch Sitten oder Sittenlehre) als Oberbegriff nimmt, unter den die Ethik (= Tugendlehre) und das Recht (= Rechtslehre) fallen (Berger/Schmidt, 145). Während *Aristoteles* Ethik als die praktische Philosophie betrachtete, denn sie sucht Antworten auf die Frage: Was sollen wir tun? antwortet *Kant* darauf mit dem

„**Kategorischen Imperativ**“: „Handele so, dass die Maxime (= *Leitsatz*) Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“ (Philosophisches Lexikon, 272).

Betrachtet man diesen Imperativ genauer, so läuft er in Wahrheit leer, denn er setzt schon etwas voraus, was es erst zu bestimmen gilt ... Setzen Sie bspw. für die Maxime ein „A“ ein; A hat aber noch keinen Inhalt, dann müssen Sie doch sorgfältig prüfen, ob „A“ als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“. Mithin müssen Sie eine Selbstbewertung vornehmen – A. sozusagen mit Inhalt füllen. Nur – wo nehmen Sie dafür die Maßstäbe her? Aus einer höheren Warte, aus einer Religion, einer Philosophie, aus dem sog. **Naturrecht**, aus einer Grundnorm (Kelsen, 417), wie man Jahrzehnte später behaupten wird, nur, wo ist die höhere Warte, welche ist die richtige? In Wahrheit nehmen Sie die Maßstäbe aus Ihrem „**Ich**“. Kurz: Wir kommen so nicht wirklich weiter! – denn dann befinden Sie sich bei *Fichte* („Es muss im **Ich** der Grund liegen“) oder *Descartes* („**Ich** denke, also bin ich!“) ...

Hegel (1770 – 1831) überspringen wir großzügig und unternehmen einen Zeitsprung in die Moderne. **Radbruch** (1878 – 1949), in der Weimarer Zeit kurzfristig Justizminister, Prof. und Rechtsphilosoph in Heidelberg (1949), dort auch begraben, hielt sich an *Kant*: Anstelle von Ethik spricht er von Sitte und lehnt sich bezüglich des Rechts an den o. e. *Jelinek* an, der im Recht die dort enthaltene Ethik mit dem sog. „**Ethischen Minimum**“ gleichsetzt (*Radbruch* Rechtsphilosophie I, 97); Nochmal: Er sieht Ethik/Sitte und Recht als teildentisch an, denn im Recht stecke auch immer ein „ethisches Minimum“. Nochmal: Recht sei mithin allenfalls in Teilbereichen die Verwirklichung von Ethik. Und weiter schreibt er: „Das Recht ist ein *Sollen* und aus Seinstatsachen (*Sein*) nicht ableitbar. Vielmehr bedürfe es seinerseits der

Ableitung aus höheren, schließlich aus höchsten und letzten Werten“ (von Hippel, 13); - hui, da sind wir wieder bei *Kant*. Dieses Problem der **Legitimation von Rechtssätzen**, „Ableitung von höherem Recht“, beschäftigt die Philosophen/Ethiker/Juristen in Wahrheit bis heute – vorhin sprachen wir das schon bei *Kant* an.

Max Weber, Jurist, Soziologe und Philosoph (1864 - 1920), ebenfalls in Heidelberg lange wirkend, sprach von ethischen Grundproblemen des persönlichen Handelns, welche die Ethik nicht austragen könne, nämlich ob des Eigenwerts des ethischen Handelns, also der „reine Wille“ oder die „Gesinnung“ als Rechtfertigung genüge (Weber, 371). Darauf fußend unterscheidet er später zwischen „**Verantwortungsethik**“ und „**Gesinnungsethik**“. Hierzu führt er aus: Ob man als Gesinnungsethiker oder als Verantwortungsethiker handeln soll, und wann das eine, wann das andere, darüber könne man niemandem Vorschriften machen. Gesinnungsethik und Verantwortungsethik seien keine absoluten Gegensätze, sondern ergänzten einander, zudem machten diese den ganzen Menschen aus (Weber, 544, 554). Hinzu komme die **Wahrheitspflicht**, denn diese sei für die absolute Ethik unabdingbar. Und: Keine Ethik komme um die Tatsache herum, dass die Erreichung guter Zwecke in zahlreichen Fällen daran gebunden sei, dass man sittlich bedenkliche oder gefährliche Mittel und die Möglichkeit oder auch die Wahrscheinlichkeit übler Nebenerfolge mit in Kauf nehme, und keine Ethik der Welt könne vorgeben: wann und in welchem Umfang der ethisch gute Zweck die ethisch gefährlichen Mittel und Nebenerfolge „heilige“ (Weber, 54).

Lassen Sie uns innehalten: Wenn Sie also bislang gedacht haben sollten, was das alles mit **Ihrem künftigen Beruf** zu tun habe, immerhin stammen diese Zitate aus *Webers* berühmten Vortrag „**Politik als Beruf**“. So entgegne ich Ihnen, dass Selbiges ebenso für Sie und Ihren Beruf gelten sollte, nämlich nachzudenken über Ihr zentrales Ziel: „**Psychotherapie als Beruf**“!

Wenden wir uns deshalb – genau an dieser Stelle - dem bereits erwähnten **Karl Jaspers** zu, Psychiater und Philosoph, hat sich genau zu diesem Thema „**Psychotherapie als Beruf**“ geäußert, nämlich: „Ziele und Grenzen der Psychotherapie“. Er schreibt bspw., wenn Wahrhaftigkeit ein Weg der wünschenswerten Therapie sei, so sei es doch ein Vorurteil, Unwahrhaftigkeit mache krank. Es gebe genügend Beispiele, bei denen Menschen unwahrhaftig seien, aber dennoch „glücklich“ lebten. Um so mehr müsse man darüber nachdenken, was **Heilung in der Psychotherapie** denn eigentlich sei und dann weiter nachdenken, wo denn die Grenzen aller psychotherapeutischen Bemühungen lägen; nur eine endgültige Beantwortung dieser Frage sei unmöglich ... Und er fährt weiter fort: Es sei weiterhin unmöglich, in den psychotherapeutischen Verfahren die weltanschaulichen Gründe der Zielsetzung los zu werden. Therapie sei am Ende immer wieder eine weltanschauliche Aufgabe, eine Aufgabe, die offenbar weder psychotherapeutisch noch ärztlich/psychotherapeutisch, sondern nur in einer glaubenden philosophischen Grundhaltung vollziehbar sei, in welcher Arzt/Psychotherapeutin und Pat. verbunden seien. (Ethik in der Medizin, 221).

Springen wir in die Jetztzeit! Kommen wir zu dem Soziologen/Philosophen/Rechtstheoretiker, dem weithin anerkannten **Niklas Luhmann** (1927-1998). Sein Eingangssatz zur Ethik (Luhmann, 196) gefällt mir:

„Ich muss es gleich am Anfang sagen: es ist mir nicht gelungen, herauszubekommen, worüber ich eigentlich reden soll. Die Sache hat einen Namen: (Wirtschafts)ethik. Und ein Geheimnis, nämlich ihre Regeln.“

Gleichwohl beginnt er zu argumentieren: „Schlecht gemeintes Handeln kann wohltätige Folgen haben, während umgekehrt gut gemeintes Handeln oft in den Folgen misslingt.“

Haben wir nicht Selbiges gerade von *Weber* und *Jaspers* gehört, und gilt das nicht manches Mal nicht auch in der Psychotherapie?

Einschub: Bei *Linden* (Linden/Hautzinger „Verhaltenstherapiemanual“, 39) lesen wir:

Psychotherapie ist nur bedingt standardisierbar, so dass es im Einzelfall schwierig ist zu entscheiden, ob ein bestimmtes Vorgehen fachgerecht war oder nicht und ob bestimmte Negativwirkungen unvermeidlich waren oder bei einem anderen therapeutischen Vorgehen durchaus hätten vermieden werden können“

Anders – von mir - formuliert: Das **richtige** *lege artis* begründete **Vorgehen** bei der psychotherapeutischen Behandlung kann also **falsch**, und das **falsche richtig sein!**

Zurück zu Luhmann: Er verweist auf die uns schon von *Weber* bekannte Gesinnungsethik und Verantwortungsethik, ergänzt diese dann um eine **Risikoethik**, die aber auch ihrerseits keine Regeln für eine richtige Risikobereitschaft entwickelt habe. Man habe stattdessen – soziologisch gesprochen - auf Verfahren der gemeinsamen Beratung, auf Prozeduralisierung, auf Partizipation gesetzt – mit dem Resultat, dass auch insoweit diese Hoffnung auf die **Lösung ethischer Probleme** ruiniert sei. I. Ü.: Die Unterscheidung von **gut** und **schlecht** reiche nicht mehr aus (Luhmann, 198 f.). An anderer Stelle wird *Luhmann* in diesem Zusammenhang von „**Legitimation durch Verfahren**“ (Neuwied 1969) schreiben, damit die ethische Begründung für „richtiges Handeln“ auf die soziale Handlungsebene verlegen, auf das „hier und jetzt“, nicht mehr, wie Jahrhunderte zuvor, auf eine hohe, höhere oder höchste Werte zu verweisen ... Fällt Ihnen dazu nicht der **Existenzialismus** ein (*Sartre*): Ich bin in diese Welt hineingeworfen, also muss ich das Leben leben?

Ähnliches hatte schon **Wittgenstein** (1889 – 1951), Ende der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts, formuliert: „Das Ethische kann man nicht lehren!“ (Geier, 241), und der berühmte Satz, der *mich* immer tief beeindruckt hat: „**Über Ethik könne man nur schweigen!**“ (Geier, 237). Nicht umsonst formuliert *Geier* Wittgensteins Vorgabe so: „Ethik ohne Philosophie - Philosophie ohne Ethik!“

Erinnern Sie sich an meinen Anfang? Ich hatte mich geoutet: Schwierigkeiten mit der Frage, was ist Ethik, zu haben – anders als der o. e. FDP-Vorsitzende oder die FAZ ... Daher jetzt ganz aktuell, lassen Sie mich abschließend noch auf ein zweibändiges Werk aus den Jahren 2017 und 2019 eines Ihrer *analytischen* (!) Kollegen verweisen, nämlich auf **Hilgers** „Der authentische Psychotherapeut“. Nur zweimal kommt bei ihm das Wort „Ethik“ vor, obwohl - so meine Einschätzung - beide Bände sich mit nichts anderem als der „**psychotherapeutischen Ethik**“ befassen, oder noch präziser in meinem eingangs angesprochenen Sinns: „**Psychotherapie als Beruf!**“. Mir zeigen diese beiden Bände abschließend, dass die Ethik nicht nur in der Psychotherapie schwer greifbar scheint, wenn man so will, also nebelartig bleibt – und dennoch ist sie unverzichtbar, die Ethik, was immer sie sei. *Hilgers* schreibt (Band 1, S. 8) u. a.:

„Nicht etwa das ehemals gelernte Verfahren, ob tiefenpsychologisch, psychoanalytisch, verhaltenstherapeutisch oder systemisch, entscheidet über konkrete Interventionsformen des Behandlers, mithin auch nicht seine theoretisch-praktische Ausbildung. Niemand sollte sich als Freudianer gebärden, ob als Tiefenpsychologe, Psychoanalytiker oder Verhaltenstherapeut. Die Pat. benötigen keine Fundamentalisten, die sie ohnehin schon als Über-Ich-Instanz im Kopf haben. ... Entscheidend ist, was den Pat. in seinem

Therapieprozess und seiner Entwicklung fördert und weiterbringt. ... Es geht um die zentrale Frage im Therapieprozess: Was fördert den therapeutischen Prozess?“

Und jetzt? Sie könnten mich nun fragen: Wo bleibt bitteschön das **Recht**, da Sie uns doch im Grunde nicht wirklich mit all den von Ihnen zitierten Denkern sagen konnten:

Wie unterscheiden sich denn Recht, Moral, Ethik, Sitte, Sittenlehre ...?

Lassen Sie mich mit einem Zitat von *Kantorowicz* („Der Begriff des Rechts“, 1939) schließen: „**Recht ist rationalisierte Sitte**“. Was aber nicht heißen könne, dass Recht jemals völlig rationalisiert gewesen sei; immerhin sei Recht durch einen Prozess der Rationalisierung aus den Sitten/Gebäuden „entwickelt“ worden.

Und erlauben Sie mir, mit einer Anlehnung an *Max Weber* und *Karl Jaspers*, die Schlusspointe:

„**Psychotherapie als Beruf**“ erfordert - von Ihnen – die inhaltliche, die innere und äußere Ausgestaltung, ja die Verwirklichung eines magischen Vierecks:

<p style="text-align: center;">Gesinnungsethik, Verantwortungsethik, Risikoethik – unter Einschluss der Wahrheitspflicht!</p>

Kleine Auswahl der herangezogenen Literatur

Die Fundstellen von Zitaten werden mit Autor/Herausgeber und Seitenzahl angegeben

Beispiel: (Geier, 211)

- Eilers* „Codex Hammurabi – Die Gesetzesstele Hammurabis“, Pöbneck 2009 (Codex, ...)
Geier „Wittgenstein und Heidegger – Die letzten Philosophen“, Hamburg 2017 (Geier, ...)
Gigon, übersetzt und Hrsg. „Aristoteles – die Nikomachische Ethik“, München 1972, dtv (Aristoteles, ...)
Hilgers „Der authentische Psychotherapeut – Professionalität und Lebendigkeit in der Therapie“, Stuttgart 2017, Band 1 und Band 2, 2019 (Hilgers, ...)
Hoerster „Recht und Moral - Texte zur Rechtsphilosophie“, Stuttgart 2019 (Hoerster, ...)
Jordan/Nimtz „Grundbegriffe der Philosophie“, Stuttgart 2020
Kantorowicz „Der Begriff des Rechts“, Göttingen 1957 (Kantorowicz, ...)
Kaesler „Max Weber Schriften 1894-1922“, Stuttgart 2002, Verlag Kröner (Weber, ...)
Kelsen „Reine Rechtslehre“, Studienausgabe der 2. Aufl., Tübingen 1960 (Kelsen Reine Rechtslehre, ...)
Kühn „J. G. Fichte – Ein deutscher Philosoph 1762- 1814“, München 2012
Linden „Therapiemanual ...
Luhmann „Die Moral der Gesellschaft“, Frankfurt/Main 2020 (Luhmann, ...)
Lutz-Bachmann „Grundkurs Philosophie, Band 7: Ethik“, Stuttgart 2021 (Lutz-Bachmann, ...)
Pfister „Klassische Texte der Philosophie“, Stuttgart 2019
Radbruch „Gesammelte Werke“, Band ... Heidelberg 2012 (Radbruch, ...)
Schischkoff „Philosophisches Wörterbuch“, Stuttgart 1969, 18. Aufl. (Philosophisches Wörterbuch, ...)
Schlick „Fragen der Ethik“, Frankfurt 1984
Von Hippel „Gustav Radbruch als rechtsphilosophischer Denker“, Heidelberg 1951
Wiesing „Ethik in der Medizin – Ein Studienbuch“, Stuttgart 2012 (Ethik in der Medizin, ...)

Rechtsanwalt Hartmut **Gerlach**, Mannheim/Berlin;
Lehrbeauftragter der Universitäten Heidelberg und Ulm
Email: gerlach@ra-gerlach.de